



Pflichtenheft

Machbarkeitsstudie: Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts

Markus Weber, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung
Jenny Surbeck, BAG, Fachstelle Evaluation und Forschung

01.05.2019

Inhalt

1	Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Machbarkeitsstudie	2
2	Gegenstand der Machbarkeitsstudie	2
3	Angaben zur Machbarkeitsstudie	4
3.1	Organigramm	4
3.2	Ziel und Zweck	5
3.3	Aufgaben	5
3.4	Design und Methodik	5
3.5	Erwartete Produkte und Leistungen der Machbarkeitsstudie.....	6
3.6	Zeitplan und Meilensteine	8
3.7	Kostenrahmen / Budget	8
3.8	Anforderungen an die Mandatnehmenden	8
4	Vergabeverfahren des Mandats	9
5	Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten	9
6	Weitere Informationen / Unterlagen	10
7	Kontaktpersonen	10

1 Ausgangslage / Hintergrund und Anlass der Machbarkeitsstudie

Im Bereich des Vollzugs des Chemikalienrechts koordinieren sich die zuständigen kantonalen Amtsleiterinnen und -leiter untereinander und mit den Leitenden auf Seiten der beteiligten Bundesstellen, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien (ASChem). Die Koordination findet im Rahmen der Leiterkonferenz «Vollzug Chemikalienrecht» statt.

Anlässlich der Leiterkonferenz «Vollzug Chemikalienrecht» im Januar 2019 beschlossen die Kantons- und Bundesvertreter die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen bezüglich der Durchführung einer Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts. Zur Erarbeitung und Verabschiedung dieser Grundlagen bestimmten sie eine Steuergruppe bestehend aus Kantons- und Bundesvertretern.

Ein Rahmenkonzept für eine Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts wurde am 27.03.2019 durch die eingesetzte Steuergruppe bewilligt und sieht in einem ersten Schritt eine Machbarkeitsstudie einer allfälligen Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts vor. Diese Machbarkeitsstudie wird, gemäss dem Entscheid der von der Leiterkonferenz «Vollzug Chemikaliensicherheit» eingesetzten Steuergruppe, vom BAG in Auftrag gegeben. Die gesetzliche Grundlage ist [Art. 9 Abs. 3 Bst. c und e](#) der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI).

Die Machbarkeitsstudie soll die Grundlagen für eine allfällige Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts erarbeiten. Anhand der Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie wird von den Auftraggebern ein Entscheid über die Durchführung einer Evaluation gefällt.

2 Gegenstand der Machbarkeitsstudie

Im Sinne des Chemikalienrechts sind Chemikalien chemische Stoffe und daraus hergestellte Gemische (Zubereitungen), einschliesslich Biozidprodukte (BP) für den Einsatz gegen Schadorganismen und Pflanzenschutzmittel (PSM) gegen Krankheiten, Schädlinge sowie Unkräuter in Kulturen. Ebenso gehören Mikro- oder Makroorganismen, die in BP und PSM eingesetzt werden, zum Geltungsbereich des Chemikalienrechts.

Vom Chemikalienrecht weitgehend bzw. gänzlich ausgenommen sind Chemikalien, die als Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel, Heilmittel, Futtermittel, Waffen und Munition oder Abfälle gelten. Diese Chemikalien sind in speziellen Gesetzgebungen geregelt. Daneben gibt es noch weitere Bereiche mit Bestimmungen zu Chemikalien, die ebenfalls nicht dem Chemikalienrecht zugeordnet werden, im Rahmen des integralen Chemikalien-Risikomanagements aber einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu zählen u.a. die Regelungsbereiche Schutz des Bodens vor Schadstoffen, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Transport gefährlicher Güter, Störfallvorsorge, Bauprodukte und Rückstände in Lebensmitteln.

Die Vollzugsaufgaben zur Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts im Bereich Chemikaliensicherheit lassen sich unterteilen in:

- Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit dem Entscheid der Behörden über die Zulassung oder Anmeldung bestimmter Chemikalien, die vor der Vermarktung dieser Chemikalien erbracht werden müssen.¹ Hierzu gehören die Prüfung von Anmeldungen und Zulassungsgesuchen für Stoffe, BP und PSM sowie für deren Bestätigung respektive Zulassung sowie Ausnahmegewilligungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von in diversen Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelten Stoffe und Zubereitungen. Diese Vollzugsaufgaben werden von den Bundesbehörden erbracht.

¹ «Pre-Marketing-Vollzug»: [Art. 34 Abs. 1 Bst. c](#) Chemikaliengesetz (ChemG) sowie [Art. 41 Abs. 1](#) Umweltschutzgesetz (USG).

- **Vollzugsaufgaben, die der Vermarktung von Chemikalien nachgelagert sind («Post-Marketing-Vollzug»):**
 - Dem Bund obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Selbstkontrollpflichten und der Informationspflichten der Herstellerinnen.²
 - Die Kantone überprüfen Stoffe, Zubereitung, Gegenstände, BP, PSM und Dünger, die sich auf dem Markt befinden auf deren Konformität mit dem Chemikalienrecht und die Einhaltung der Umgangsvorschriften.³
- Vollzugsaufgaben im Bereich der Dokumentation und Information.⁴ Hierzu gehört das Führen des Produktregisters und die Information von Öffentlichkeit und Behörden über Risiken sowie Gefahren beim Umgang mit Stoffen und Zubereitung (einschliesslich der Empfehlung von Massnahmen zur Vermeidung der Risiken). Dies sind primäre Aufgaben des Bundes. Allerdings können auch die Kantone nach Massgabe des jeweiligen kantonalen Rechts im Rahmen ihrer Vollzugszuständigkeiten informieren und beraten.⁵ Den Kantonen obliegt zudem die Förderung des umweltgerechten Verhaltens.⁶

Eine allfällige Evaluation würde sich auf die folgenden drei Hauptfragen des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts ausrichten:

Hauptfragen einer allfälligen Evaluation	
Ist-Zustand	Wie gestaltet sich der «Post-Marketing-Vollzug»? Welche Ziele werden verfolgt und welche Wirkung wird erreicht?
Beurteilung	Sind Ziele, Mittel (Ressourcen) und Massnahmen des Vollzugs kohärent (stimmig)?
Schlussfolgerungen	Gibt es Optimierungspotenzial? Wo besteht Handlungsbedarf?

Die Machbarkeitsstudie soll die Durchführungsmöglichkeiten einer Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» aufzeigen und als Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Durchführung der Evaluation dienen.

² Vollzugsaufgaben Bund: Einstufung von Stoffen und Zubereitungen: [Art. 34 Abs. 1 Bst. a](#) ChemG sowie [Art. 41 Abs. 1](#) USG; Inhalte des Sicherheitsdatenblattes: [Art. 34 Abs. 1 Bst. b](#) ChemG sowie [Art. 41 Abs. 1](#) USG.

³ Vollzugsaufgaben Kanton: [Art. 31](#) ChemG sowie [Art. 36](#) USG.

⁴ [Art. 34 Abs. 1 Bst. f](#) ChemG.

⁵ vgl. [Art. 28 Abs. 3](#) ChemG.

⁶ [Art. 90 Abs. 2](#) Chemikalienverordnung (ChemV).

3 Angaben zur Machbarkeitsstudie

3.1 Organigramm



Rollenträger	Hauptaufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten
Auftraggeber	Gesamtverantwortung für das Projekt <ul style="list-style-type: none"> • Formelle Erteilung des Auftrags zur Durchführung des Projekts • Sicherstellung der Ressourcen • Kenntnisnahme der Resultate des Projekts • Diskussion und Verabschiedung von allfälligen Massnahmen • Entscheidung über Verbreitung und Nutzung der Resultate
Steuergruppe	Überwachung und Steuerung des Projekts aus gesamtheitlicher Sicht <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Pflichtenhefts der Machbarkeitsstudie (Projektauftrag) unter Einbezug der zuständigen kantonalen Amtsleiterinnen und -leiter (Leiterkonferenz Vollzug Chemikalienrecht)⁸ • Wahl der Mandatnehmenden • Genehmigung der Produkte der Machbarkeitsstudie • Diskussion der Resultate und Validierung ausgewählter Erkenntnisse

⁷ Für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständige kantonale Amtsleiterinnen und -leiter. Die Abstimmung untereinander und mit den Leitenden auf Seiten der Bundesstellen erfolgt im Rahmen der Leiterkonferenz Vollzug Chemikalienrecht (bislang fanden zwei Leiterkonferenzen statt: am 18. Oktober 2016 und am 25. Januar 2019).

⁸ Der Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel besteht aus den Direktorinnen oder Direktoren der Bundesämter BLV, BLW, BAFU, BAG und SECO. Seine Aufgaben sind in Art. 71 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) und in Art. 77 Chemikalienverordnung (ChemV) vom Bundesrat festgelegt worden.

Projektleitung	Planung, Koordination, Prozessführung und Begleitung der Machbarkeitsstudie gemäss den Zielen des Evaluationsmanagements im BAG <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Stakeholder-Managements und der Kommunikation • Erarbeitung des Pflichtenhefts der Machbarkeitsstudie (Projektauftrag) • Durchführung des Beschaffungsverfahrens • Verantwortung für die Vorgehensziele und die Projektergebnisse (Zeit, Kosten, Qualität der Methodik und der Produkte der Machbarkeitsstudie) • Unterstützung bei der Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie
Externes Mandat	Durchführung der Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der Qualitätsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL (SEVAL-Standards) <ul style="list-style-type: none"> • Auftragserfüllung gemäss Vertrag (Pflichtenheft der Machbarkeitsstudie)

3.2 Ziel und Zweck

Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, eine Entscheidungsgrundlage darüber zu haben, ob und wie und in welchem Umfang (inkl. Ressourcen) eine nutzenorientierte Evaluation durchgeführt werden kann.

Ziele der Machbarkeitsstudie	Zweck der Machbarkeitsstudie	Indikatoren für die Wirkung der Machbarkeitsstudie
Die Machbarkeitsstudie liefert eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Durchführung einer nutzenorientierten Evaluation.	Die Machbarkeit einer allfälligen Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts ist bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird Stellung genommen zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie. • Es wird entschieden, ob, wie und in welchem Umfang eine Evaluation durchgeführt wird.

3.3 Aufgaben

Die Aufgaben für die Durchführung der Machbarkeitsstudie beinhalten:

- die Erstellung eines vereinfachten Wirkungsmodells des Vollzugs des Chemikalienrechts. Obschon der Fokus einer allfälligen Evaluation auf dem «Post-Marketing-Vollzug» liegt, soll die Machbarkeitsstudie ein Wirkungsmodell für den gesamten Vollzug des Chemikalienrechts (alle drei Vollzugsaufgaben beschrieben unter Kap. 2) beinhalten.
- die Präzisierung der Ziele, Inhalte und Fragestellungen für die Evaluation
- die Bestimmung der relevanten Indikatoren (inkl. Identifizierung von Schlüsselindikatoren) für die Zielerreichung auf den Wirkungsebenen *output*, *outcome* und *impact*
- die Prüfung der Datenverfügbarkeit und des Bedarfs an weiteren Daten
- die Erstellung einer Methodentabelle⁹ (inkl. Angaben zu Daten) und eines Zeit- und Ablaufplans.
- die Abschätzung der erforderlichen Ressourcen

3.4 Design und Methodik

Das Untersuchungsdesign und das geplante Vorgehen zur Bearbeitung der unter Kapitel 3.3 beschriebenen Aufgaben sind in der Offerte möglichst konkret und nachvollziehbar darzustellen.

⁹ Siehe die entsprechenden Dokumente unter Phase 4 «Auftragsvergabe im Wettbewerb» Punkt 11 auf der Website «[Checklisten und Vorlagen zum Evaluationsmanagement](#)» des BAG.

3.5 Erwartete Produkte und Leistungen der Machbarkeitsstudie

Produkte / Leistung	Quantitative Indikatoren	Qualitative Indikatoren
Detaillierter Arbeits- und Zeitplan	Nach Kick-off Meeting: aktuelle tabellarische Übersicht Word- oder Excel-Dokument	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsumschreibung • Nennung der Fragestellungen • Klare und chronologische Aufführung der Projektetappen (Vorgehen) • Aufführen von Terminen, Leistungen, Produkten und ggf. deren Kosten • Fristeinhaltung.
Schlussbericht der Machbarkeitsstudie (Entwurf ¹⁰ und Endversion ¹¹) (d oder f)	Max. 40 A4 Seiten (ohne Anhang) Word- und PDF-Format	<ul style="list-style-type: none"> • Klarer Aufbau, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Präzise Quellenangaben und Querverweise • Grafiken und Text ergänzen sich sinnvoll • Offene Darlegung von Schwierigkeiten und Grenzen der Machbarkeitsstudie • Klare Trennung von Fakten, Beschreibung und Interpretation • Empirisch gestützte und plausible Schlussfolgerungen und Erkenntnisse • Realistische und umsetzbare Empfehlungen • Fristeinhaltung.
Mündliche Präsentation der Ergebnisse vor der Steuergruppe (d oder f)	Umfang, Dauer und Form der Präsentationen werden noch festgelegt Powerpoint-Folien und Hand-out	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Struktur, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit der Folien • Adressatengerechte Aufbereitung der Inhalte • Offene Darlegung allfälliger Schwierigkeiten und Grenzen der Machbarkeitsstudie • Fokussierung auf wichtigste handlungs- und entscheidungsrelevante Resultate • Anstösse für eine vertiefte Diskussion (vor allem strategischer und politischer Erkenntnisse).
Executive Summary des Schlussberichts (d oder f)*	Max. 5 A4 Seiten Ist im Bericht integriert und liegt auch als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.	<ul style="list-style-type: none"> • Executive Summary des Schlussberichts gemäss Vorlage BAG: Gibt knappen, aber vollständigen Einblick in Bericht und Gegenstand der Machbarkeitsstudie. <p>Es muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mandat und Gegenstand erläutern, Begründung der Machbarkeitsstudie liefern, Zweck und Ziele, Fragestellungen enthalten - Methodik und Zuverlässigkeit der Daten beschreiben

¹⁰Eingereichte Entwürfe von Produkten sollen aus Sicht der Autoren und Autorinnen inhaltlich und formal publizierbar sein. Dokumente müssen solange als Entwurf gekennzeichnet sein, bis sie von der Fachstelle Evaluation und Forschung genehmigt sind.

¹¹Siehe [Checkliste](#) «Kriterien zur Beurteilung von Evaluationsberichten».

		<ul style="list-style-type: none"> - Resultate, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie gewonnene Erkenntnisse präsentieren - Allenfalls Grenzen der Untersuchung aufzeigen <ul style="list-style-type: none"> • Richtet sich an ein breites Publikum • Fristeinhaltung.
<p>* Übersetzung des Executive Summary des Schlussberichts (d oder f)</p>	<p>Max. 5 A4 Seiten</p> <p>Ist ebenfalls im Bericht integriert und liegt als eigenes Word- und PDF-Dokument vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Qualität der Übersetzung muss von Mitgliedern des vertragsnehmenden Teams der entsprechenden Muttersprache kontrolliert werden. • Fristeinhaltung.
<i>Die Machbarkeitsstudie beinhaltet die folgenden Teilprodukte:</i>		
<p>Wirkungsmodell</p> <p>Ein konsolidiertes Wirkungsmodell liegt zeitgerecht und in guter Qualität vor.</p>	<p>1 A4 Seite</p> <p>Ist im Bericht integriert und liegt auch als eigenes PDF-Dokument vor.</p>	<p>Das Wirkungsmodell</p> <ul style="list-style-type: none"> • visualisiert in verständlicher und ansprechender Art die Ablauf- und Wirkungslogik des gesamten Vollzugs des Chemikalienrechts, • benennt die wichtigsten Akteure, deren Aktivitäten und Zielgruppen, • benennt beabsichtigte sowie mögliche unbeabsichtigte und unerwünschte Wirkungen, • zeigt mögliche bestehende Lücken in der Ablauf- und Wirkungslogik auf, • zeigt die wichtigsten Schnittstellen zwischen den verschiedenen Aktivitäten innerhalb des Chemikalienrechts sowie zu anderen Gesetzen (Gesamtkontext) auf • bildet eine geeignete Grundlage für eine künftige Evaluation • schafft ein gemeinsames Verständnis der beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes und fördert ein wirkungsorientiertes Denken und Handeln der beteiligten Akteure.
<p>Indikatoren</p>	<p>Sind im Bericht integriert.</p>	<p>Die Indikatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • werden kategorisiert in Indikatoren und Schlüsselindikatoren, • bilden die Grundlage für den Aufbau der Datensammlung für eine allfällige Evaluation, • zeigen allfällige Datenlücken auf.
<p>Methodentabelle</p>	<p>Ist im Bericht integriert.</p>	<p>Die Methodentabelle</p> <ul style="list-style-type: none"> • benennt entlang der Ablauf- und Wirkungslogik die wichtigsten Indikatoren, • führt die zur Messung der Schlüsselindikatoren vorhandenen Daten und ihre Verfügbarkeit sowie allfällig neu zu erhebende Daten auf. • zeigt auf welche Output- und Outcomeziele mittels welcher Methode gemessen werden können.

Kostenschätzung	Ist im Bericht integriert.	Die Kostenschätzung <ul style="list-style-type: none"> • beschreibt und begründet die Kosten der Durchführung einer Evaluation • informiert über mögliche finanzielle Risiken • zeigt minimale und maximale Umsetzungsoptionen auf.
------------------------	----------------------------	--

Es ist vorgesehen, die Schlussprodukte zu veröffentlichen.

3.6 Zeitplan und Meilensteine

Nr.	Meilensteine des externen Mandats	Termine
1	Vertragsbeginn	15.05.2019
2	Kick-off Meeting mit der Projektleitung	21.05.2019, 10:00–11:30
3	Konsolidiertes Wirkungsmodell und Indikatoren liegen vor	Mitte August 2019*
4	Entwürfe des Schlussberichts und des Executive Summary liegen vor	Mitte September 2019*
5	Präsentation der Schlussergebnisse vor der Steuergruppe	Anfangs–Mitte Oktober 2019, nachmittags*
6	Definitive Versionen Schlussbericht und Executive Summary liegen vor	Mitte–Ende Oktober 2019*
7	Genehmigung von Schlussbericht und Executive Summary durch die Steuergruppe	Anfangs–Mitte November 2019*
8	Vertragsende	15.12.2019

* Die genauen Daten werden nach Absprache mit der Steuergruppe zum Meilenstein 5 (Präsentation der Schlussergebnisse) und in Rücksprache mit den Mandatnehmenden im angegebenen Zeitrahmen festgelegt.

3.7 Kostenrahmen / Budget

Das Kostendach für die Machbarkeitsstudie beträgt CHF 50'000 (inkl. MwSt).

Die Auszahlung erfolgt in Raten und ist an die Erfüllung der Meilensteine gemäss vorstehender Planung gebunden. Gedeckt sind nur die effektiven Kosten. Zahlungen erfolgen nur gegen Vorweisung einer Rechnung mit den entsprechenden Belegen.

3.8 Anforderungen an die Mandatnehmenden

Das BAG erwartet hervorragendes Evaluations-Knowhow und Evaluationserfahrung im Gesundheitsbereich. Wünschenswert sind Kenntnisse im Bereich der Chemikaliensicherheit.

Es werden sehr gute Kenntnisse der qualitativen und quantitativen sozialwissenschaftlichen Methoden sowie Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Die Anforderungen an die Mandatnehmenden finden sich im Merkblatt «[Erstellung und Beurteilung von Offerten für Evaluationsmandate](#)» (siehe S. 3 Pkt. 4 «anbieterbezogenen Kriterien»).

4 Vergabeverfahren des Mandats

Der vorliegende Auftrag wird im freihändigen Verfahren vergeben («Direktvergabe»). Das BAG behält sich vor, gegebenenfalls Vergleichsangebote einzuholen.

Die Offerierenden sind aufgefordert, im Hinblick auf die Ausarbeitung ihrer Offerte das Dokument «Erstellung und Beurteilung von Evaluationsangeboten» ([Direktlink](#)¹², → 4 Seiten; Anforderungen an Offerten; Angaben zu Bewertungskriterien) zu lesen.

Eingegangene Angebote werden anhand der Kriterien im «Formular zur Bewertung von Angeboten für Evaluationsmandate» beurteilt. Die Zuschlagskriterien für das Mandat sind: Zweckmässigkeit der angebotenen Leistung, Preis (Kosten), Termine, Anbieterbezogene Kriterien sowie der Gesamteindruck, den die «Bewertung» hinterlässt.

Das BAG hält sich bei der Vergabe seiner Aufträge an die Grundsätze von Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1¹³). Für diese Vergabe gelten ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge.¹⁴

Das BAG behält sich vor, Nachweise gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11¹⁵) bei Bedarf nachzufordern (z.B. Handelsregisterauszug, Einhaltung der Arbeitsbedingungen etc.).

Selbständigerwerbende legen bitte eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) bei (→ zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden, potentiellen Vertragspartners).

Da der Kostenrahmen des Mandats den so genannten Schwellenwert von CHF 248'400.- (inkl. MwSt; Stand 2016) nicht übersteigt, handelt es sich um eine Beschaffung nach Kapitel 3 VöB: «Übrige Beschaffungen». Für diese Beschaffungen bestehen weder Rechtsschutz noch Beschwerdemöglichkeiten.

5 Hinweise auf Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie den Umgang mit Interessenkonflikten

Mit der Unterzeichnung der Offerte bestätigen die Offerierenden...

- ...die Wahrung der Vertraulichkeit. Sie behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und stellen sicher, dass dies auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun.
- ...ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Evaluationsgegenstand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum Evaluationsgegenstand frei ist.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Die Offerierenden/Auftragnehmer des BAG **stellen** insbesondere **sicher**, dass beigezogene Experten keinen Interessenkonflikten unterworfen sind und ihre Beratung unabhängig und unbefangen durchführen können.
- Mögliche Interessenkonflikte der Offerierenden/Auftragnehmer des BAG sowie der einbezogenen Experten **müssen** vor und während dem Vergabeverfahren sowie während der Auftrags Erfüllung der projektverantwortlichen Person im BAG unverzüglich kommuniziert werden.

¹² Zu finden auf: www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/ressortforschung-evaluation/evaluation-im-bag/arbeits-hilfen-fuer-das-evaluationsmanagement/checklisten-und-vorlagen-zum-evaluationsmanagement.html

¹³ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940432/index.html#a8

¹⁴ www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html

¹⁵ www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950538/index.html

6 Weitere Informationen / Unterlagen

Rahmenkonzept: Evaluation des «Post-Marketing-Vollzugs» des Chemikalienrechts

- [Deutsch](#)
- [Französisch](#)

Chemikaliensicherheit

- [Strategie Chemikaliensicherheit](#)
- [Organisation der Chemikaliensicherheit](#)
- [Kantonale Vollzugsbehörden](#)

Rechtliche Grundlagen Chemikalien

- [Chemikalienrecht](#)
- Die neun relevanten Verordnungen:
 - [Chemikalienverordnung \(ChemV\)](#)
 - [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung \(ChemRRV\)](#)
 - [Biozidprodukteverordnung \(VBP\)](#)
 - [Pflanzenschutzmittelverordnung \(PSMV\)](#)
 - [Dünger-Verordnung \(DüV\)](#)
 - [Chemikaliengebührenverordnung \(ChemGebV\)](#)
 - [Verordnung über die Gute Laborpraxis \(GLPV\)](#)
 - [PIC-Verordnung \(ChemPICV\)](#)
 - [PRTR-Verordnung \(PRTR-V\)](#)

Evaluation im BAG

- [Evaluationsmanagement im BAG](#)
- [Evaluationsglossar des BAG \(2017\)](#)

7 Kontaktpersonen

Projektleitung der Machbarkeitsstudie im BAG

Markus Weber, Stv. Leiter der Fachstelle Evaluation und Forschung

Email: markus.weber@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 463 87 24

Stv. Leitung Machbarkeitsstudie im BAG

Jenny Surbeck, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachstelle Evaluation und Forschung

Email: jenny.surbeck@bag.admin.ch, Telefon: +41 58 467 40 57